
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 19. Juli 2016

Seite 523

Nr. 73

**Satzung der
Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen
Vom 21. April 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Nr. 27 Seite 543 ff) in Verbindung mit § 7 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) NRW vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015 Nr. 36 Seite 666 ff) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen erlassen:

**§ 1
Errichtung, Name und Sitz**

Die Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen errichtet eine Ethik-Kommission. Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen“. Sie hat ihren Sitz in Essen.

**§ 2
Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission**

(1) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, die an der Medizinischen Fakultät, einer ihrer Einrichtungen oder durch eines der Mitglieder der Medizinischen Fakultät durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch am Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher zu beraten. Sie nimmt ferner die einer Ethik-Kommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben gemäß dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz, der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung sowie dem Heilberufsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung. Sie kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds der Universität Duisburg-Essen, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört. Die Ethik-Kommission berät und gibt ggf. eine Stellungnahme ab. Die Verantwortung der Forschenden bleibt unberührt.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Neben mindestens drei Ärztinnen und Ärzten mit Erfahrung in der klinischen Medizin gehören der Ethik-Kommission mindestens eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. In der Kommission muss ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie der klinisch-theoretischen Medizin vorhanden sein. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz gehört der Kommission mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker an. Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter ist Sorge zu tragen.

(2) Die ärztlichen Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sollte zuvor die Ethik-Kommission hören. Die nicht ärztlichen Mitglieder werden von den ärztlichen Mitgliedern der Ethik-Kommission ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und die Stellvertretungen werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitz der Kommission führt ein ärztliches Mitglied.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann jedes ärztliche Mitglied durch Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät abberufen werden. Jedes nicht ärztliche Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Ethik-Kommission abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied gewählt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen und auf der Website der Ethik-Kommission veröffentlicht.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 4
Rechtsstellung der Ethik-Kommission
und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Für die nicht ärztlichen Mitglieder handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 5
Antragstellung

- (1) Die Ethik-Kommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt ist die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens, jede Prüfärztin und jeder Prüfarzt. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, können auch Sponsoren den Antrag stellen.
- (3) Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6
Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie.
- (3) Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Ethik-Kommission muss zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen, sofern sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt.
- (5) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethik-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7**Anerkennung von Entscheidungen
anderer Ethik-Kommissionen**

- (1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethik-Kommission noch einmal beraten wird. Die Ethik-Kommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 8**Beschlussfassung**

- (1) Die Ethik-Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern. Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.
- (2) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die oder der Antragstellende kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf eigenen Wunsch soll sie oder er angehört werden. Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (6) Die Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und ggf. eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Eine Anzeige der oder des Antragstellenden über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Wird es für erforderlich gehalten, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrecht erhält.
- (8) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist der oder dem Antragstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 9
Geschäftsführung

Die Ethik-Kommission richtet eine Geschäftsstelle mit der Anschrift „45147 Essen, Robert-Koch-Str. 9-11“ ein. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Medizinische Fakultät als Trägerin der Kommission.

§ 10
Gebühren / Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben sind Gebühren / Entgelte nach Maßgabe einer von der Ethik-Kommission in Abstimmung mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu erlassenden Regelung (Gebührenordnung) zu entrichten.

(2) Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständige erhalten als Vergütung ein Honorar ihrer Leistungen. Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten einen Aufwendersatz, sofern sie nicht Angehörige der Medizinischen Fakultät sind oder am Universitätsklinikum Essen beschäftigt sind.

§ 11
Schlussvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist ergänzend anzuwenden.

(3) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung, die der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf seiner Sitzung am 21. April 2016 beschlossen hat, wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 19. Juli 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

